

Gemeinsamer Bericht der Vorstände der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft und der Blitz 17-665 SE über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft und der Blitz 17-665 SE nach § 293a AktG

Der Vorstand der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft sowie der Vorstand der Blitz 17-665 SE erstatten hiermit gemeinsam folgenden schriftlichen Bericht über den Gewinnabführungsvertrag vom 29. März 2018 zwischen der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft und der Blitz 17-665 SE:

1. Abschluss und Wirksamkeit des Vertrags

Der Gewinnabführungsvertrag wurde am 29. März 2018 zwischen der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft als Organträgerin und der Blitz 17-665 SE als Organgesellschaft geschlossen. Eine notariell beglaubigte Abschrift des Vertrags vom 29. März 2018 ist diesem Bericht als **Anlage** beigelegt.

Die Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrags setzt zum einen die Zustimmung der Hauptversammlung der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft voraus, die auf der für den 17. Mai 2018 anberaumten Hauptversammlung erteilt werden soll. Des Weiteren ist die Zustimmung der Hauptversammlung der Blitz 17-665 SE erforderlich, die am 29. März 2018 erteilt werden soll. Der Gewinnabführungsvertrag wird sodann mit der Eintragung in das Handelsregister der Blitz 17-665 SE wirksam.

Aufgrund der in § 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 des Vertrags getroffenen Regelung erfolgt die Zurechnung des Einkommens der Blitz 17-665 SE zur 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft im Rahmen der durch den Vertrag begründeten Organschaft bei Vorliegen der vorstehend genannten Wirksamkeitsvoraussetzungen ab dem 1. Januar 2018.

2. Erläuterungen des Gewinnabführungsvertrags

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft und der Blitz 17-665 SE sowie seine einzelnen Bestimmungen sind wie folgt zu erläutern:

2.1 Gewinnabführung, Bildung und Auflösung von Rücklagen (§§ 1,3 des Vertrags)

Durch die Regelung in § 1 des Vertrags verpflichtet sich die Organgesellschaft, d.h. die Blitz 17-665 SE, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften

ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von § 3 ergibt, unter Beachtung des § 301 AktG, in seiner jeweils gültigen Fassung, an die Organträgerin, d.h. die 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft, abzuführen.

Abzuführen ist demnach der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, vermindert um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, und vermindert um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.

§ 3.1 Satz 1 des Vertrags regelt, dass die Organgesellschaft mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen kann, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. In diesem Fall vermindert sich der abzuführende Gewinn entsprechend. Nach § 3.1 Satz 2 des Vertrags sind während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und als Gewinn abzuführen bzw. gemäß § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, also zum Ausgleich eines Fehlbetrags, zu verwenden.

Nach § 3.2 des Vertrags ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Inkrafttreten des Vertrags gebildeten Gewinnrücklagen und -vorträgen ausgeschlossen.

2.2 Verlustübernahme (§ 2 des Vertrags)

In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung des § 302 AktG, in seiner jeweils gültigen Fassung, sieht der Vertrag die Verpflichtung der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft vor, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen der Organgesellschaft Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

2.3 Verzinsung, Fälligkeit, Vorschüsse (§ 4 des Vertrags)

Nach § 4.1 des Vertrags sind die Ansprüche auf Abführung des Gewinns und auf Verlustausgleich ab dem Schluss des jeweiligen Geschäftsjahrs der Organgesellschaft bis zu ihrer Erfüllung entsprechend §§ 352, 353 HGB, also mit 5 % p.a., zu verzinsen.

§ 4.2 des Vertrags regelt die Erfüllung des Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsanspruchs. Sie sind jeweils spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfüllen.

Nach § 4.3 des Vertrags kann die Organträgerin im laufenden Geschäftsjahr unter Beachtung der Kapitalerhaltungsvorschriften unverzinsliche Vorschüsse auf eine ihr für das

Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt.

§ 4.4 des Vertrags wiederum berechtigt die Organgesellschaft unverzinsliche Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag zu verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.

2.4 Wirksamwerden, Dauer und Kündigung (§ 5 des Vertrags)

§ 5 des Vertrags regelt das Wirksamwerden, die Dauer und die Kündigungsmöglichkeiten des Gewinnabführungsvertrags.

§ 5.1 des Vertrags bestimmt, dass der Gewinnabführungsvertrag nach der Zustimmung der Hauptversammlungen der Organgesellschaft und der Organträgerin mit der Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam wird und rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird, beginnt. Vorgesehen ist somit ein Vertragsbeginn zum 1. Januar 2018.

Nach § 5.2 des Vertrags kann dieser unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung auf einen Zeitpunkt der zumindest fünf Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft liegt, in dem der Vertrag gemäß § 5.1 des Vertrags wirksam geworden ist.

Ferner kann der Vertrag gemäß § 5.3 jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund soll insbesondere vorliegen bei (i) der Veräußerung, Einbringung oder Abtretung von Anteilen an der Organgesellschaft durch die Organträgerin, (ii) Verlust der Mehrheit der Stimmrechte aus der Beteiligung an der Organgesellschaft durch die Organträgerin, (iii) Wegfall der Stellung der Organträgerin als Alleingesellschafterin der Organgesellschaft, (iv) der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft, (v) der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Organträgerin oder der Organgesellschaft oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse, (vi) der Umwandlung oder Sitzverlegung der Organträgerin oder der Organgesellschaft in der Weise, dass sie danach nicht mehr Partei eines Gewinnabführungsvertrags sein können, (vii) der Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters nach § 307 AktG an der Organgesellschaft oder (viii) einer Börseneinführung der Organgesellschaft. Als wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung des Vertrags gilt insbesondere auch wenn ein anderer in der jeweils geltenden Fassung der Körperschaftsteuerrichtlinie (derzeit: R 14.5 Abs. 6 KStR 2015) als wichtig anerkannter Grund eintritt. Darüber hinaus hat die Organträgerin das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn die Anerkennung der körperschaftsteuerlichen und/oder der gewerbesteuerlichen Organschaft im Sinne der

maßgebenden steuerrechtlichen Vorschriften – gleich aus welchen Gründen – versagt wird oder entfällt.

Das in § 5.4 vorgesehene Schriftformerfordernis für die Kündigung entspricht der gesetzlichen Regelung in § 297 Abs. 3 AktG.

2.5 Verschiedenes (§ 6 des Vertrags)

In § 6.1 des Vertrags ist vorgesehen, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrags, einschließlich des Schriftformerfordernisses, der Schriftform bedürfen, soweit nicht kraft Gesetz eine strengere Form vorgeschrieben ist.

Nach § 6.2 des Vertrags berührt eine etwaige Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung des Vertrags oder das Vorhandensein einer Vertragslücke die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht. Diese Regelung ist in der Vertragspraxis üblich und wurde aus Gründen rechtlicher Vorsorge aufgenommen. Anhaltspunkte dafür, dass eine der vertraglichen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein könnte, sind nicht ersichtlich.

2.6 Ausgleichs- und Abfindungsregelungen

Da sämtliche Aktien der Blitz 17-665 SE von der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft gehalten werden, bedarf es keiner Ausgleichs- und Abfindungsregelungen im Gewinnabführungsvertrag (§§ 304, 305 AktG).

Ausführungen zur Bewertung können somit entfallen.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

3.1 Ausgangssituation der beteiligten Unternehmen

3.1.1 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft

3.1.1.1 Überblick über die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 5. Dezember 1997 mit einem Grundkapital von DM 100.000,00 als Drillisch Aktiengesellschaft gegründet (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 35433 am 29. Dezember 1997). Der Sitz der Gesellschaft wurde in der Folgezeit zunächst von Düsseldorf nach Bad Münstereifel und schließlich von dort nach Maintal verlegt. Die Gesellschaft ist gegenwärtig unter der Firma 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft unter HRB 7384 im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen. Nach mehreren Kapitalerhöhungen, der Umstellung des Grundkapitals auf Euro und

verschiedenen weiteren Kapitalerhöhungen beträgt das Grundkapital der Gesellschaft gegenwärtig EUR 194.441.113,90 (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter HRB 7384 am 6. November 2017).

3.1.1.2 Holdingstruktur

Die 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft fungiert als Management-Holding für ihre Tochtergesellschaften, darunter auch für die Blitz 17-665 SE.

3.1.1.3 Ergebnissituation

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft wird auf den Konzernjahresabschluss und den Konzernlagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 verwiesen.

3.1.2 Blitz 17-665 SE

3.1.2.1 Überblick über die Blitz 17-665 SE

Die Blitz 17-665 SE wurde am 14. Juli 2017 mit einem Grundkapital von EUR 120.000,00 gegründet und erstmals am 25. Juli 2017 unter der Nr. HRB 234749 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

3.1.2.2 Kapitalverhältnisse

Die 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft ist die alleinige Aktionärin der Blitz 17-665 SE und hält somit 100 % der Aktien. Das Grundkapital von EUR 120.000,00 ist voll geleistet.

3.1.2.3 Geschäftstätigkeit

Die Blitz 17-665 SE hat als Unternehmensgegenstand die Verwaltung eigenen Vermögens. Die Gesellschaft befindet sich gegenwärtig in der Vorbereitung der Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Konzernzwischenholding.

3.1.2.4 Ergebnissituation

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der Blitz 17-665 SE können keine wesentlichen Ausführungen gemacht werden, weil die Gesellschaft sich gegenwärtig in der Vorbereitung der Aufnahme der Geschäftstätigkeit befindet.

3.2 Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

3.2.1 Gesellschaftsrechtliche Gründe

Die Unternehmensgruppe der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft verfügt über eine Holdingstruktur, innerhalb der die operative Tätigkeit von rechtlich selbständigen

Tochtergesellschaften ausgeübt wird, die wiederum von der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft als Management-Holding geführt werden. Dadurch können Leitungsaufgaben bei der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft gebündelt und effizient wahrgenommen werden. In konsequenter Verwirklichung dieses Holdingkonzepts soll die Blitz 17-665 SE im Wege des Vertragskonzerns in die Konzernorganisation eingebunden werden. Hierdurch wird insbesondere der optimale Einsatz der Finanzressourcen innerhalb der Unternehmensgruppe gewährleistet. Der Vertragskonzern schafft – bei Ergebnisverantwortung der Blitz 17-665 SE im Übrigen – die Möglichkeit, das Interesse der Blitz 17-665 SE auf das Gesamtkonzerninteresse abzustimmen.

3.2.2 Steuerliche Gründe

Die Blitz 17-665 SE ist eine rechtlich selbständige Tochtergesellschaft, deren Ergebnis grundsätzlich auf Gesellschaftsebene der Besteuerung unterliegt und somit nicht mit Gewinnen und Verlusten der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft konsolidiert werden kann. Nach dem Wechsel vom körperschaftssteuerlichen Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2001 und zum Teileinkünfteverfahren im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 ist eine Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten für Zwecke der Körperschaftsteuer auch nicht mehr wie ursprünglich durch Gewinnausschüttungen und die damit verbundene Körperschaftsteueranrechnung möglich. Darüber hinaus ist mit der systembedingten Steuerbefreiung von Gewinnausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften eine Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben auf Holding-Ebene verbunden.

Die Nachteile können durch die Errichtung einer körperschaftssteuerlichen Organschaft vermieden werden. Wesentliche Voraussetzung dafür, dass zwischen der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft als Organträgerin und der Blitz 17-665 SE als Organgesellschaft eine körperschaftsteuerliche Organschaft begründet werden kann, ist das Bestehen eines Gewinnabführungsvertrags (§ 14 KStG).

Als Folge der Organschaft wird das gesamte Einkommen der Organgesellschaft zur Versteuerung der Organträgerin zugerechnet. Dadurch ist eine steuerliche Konsolidierung des Einkommens der Organgesellschaft einerseits mit dem Einkommen der Organträgerin andererseits möglich, d.h. unter anderem können Verluste einer Organgesellschaft mit Gewinnen einer anderen Organgesellschaft verrechnet werden. Darüber hinaus kann über eine Organgesellschaft die steuerliche Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft auch weiterhin sichergestellt werden.

Durch die Begründung eines Organschaftsverhältnisses zwischen der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft (Organträgerin) und der Blitz 17-665 SE (Organgesellschaft) wird somit

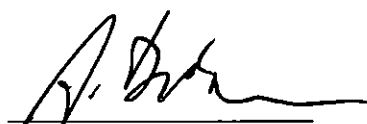
für körperschaftsteuerliche, aber auch für gewerbsteuerliche Zwecke eine optimale Struktur erreicht.

Trotz der Gewinnabführung wird das Ergebnis der Blitz 17-665 SE zunächst nach allgemeinen Vorschriften und getrennt von dem der Organträgerin ermittelt. Handelsrechtlich ist der sonst entstehende Jahresüberschuss der Blitz 17-665 SE an die 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft abzuführen, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem vororganschaftlichen Verhältnis. Diese Abführungsverpflichtung wird im Jahresabschluss der Blitz 17-665 SE als Verbindlichkeit gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Würde sonst ein Jahresfehlbetrag entstehen, ist dieser von der Organträgerin auszugleichen.

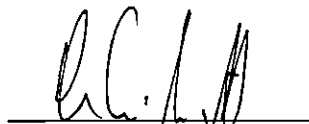
Davon zu unterscheiden ist die steuerliche Ergebniszurechnung. Der Organträgerin wird nicht der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag zugerechnet, sondern das nach steuerlichen Grundsätzen modifizierte Handelsergebnis der Organgesellschaft. So führen z.B. steuerlich nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, steuerfreie Einnahmen und eine handelsrechtliche Rücklagendotierung zu Unterschieden zwischen dem steuerlich zuzurechnenden Einkommen und dem Handelsbilanzergebnis. Das steuerlich zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaft unterliegt dann auf Ebene der Organträgerin 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft der Besteuerung.

Montabaur, am 29. März 2018

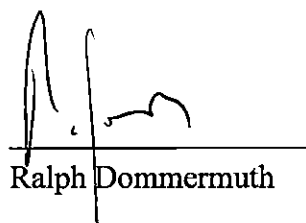
Für den Vorstand der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft



André Driesen



Martin Witt



Ralph Dommermuth

Für den Vorstand der Blitz 17-665 SE



André Driesen